

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- u.  
verwertungsgesellschaft m.b.H.,  
Erweiterung Kiesgewinnung und  
Bodenaushubdeponie Gstössrieden**

**TEILGUTACHTEN 4  
ELEKTROTECHNIK**

**Verfasser:**

**DI Martin WINDISCH**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-737

Bearbeitungszeitraum: von Juli ■ bis Oktober ■ 2016



## **1. Einleitung**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Genehmigungswerberin, die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs Ges.m.b.H., Zuckermantelhof 88, 2241 Schönkirchen, plant die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in den Abbaugebieten „Hannah I“ + „Hannah II“, „Sophia I“, „Elisabeth I“, „Weg 706“ und damit zusammenhängend geringfügig auf Teilflächen von „Isabel I“ und „Stephanie I“ sowie anschließende Wiederverfüllung mit Bodenaushub sowie Neben- und Bergbauanlagen.

#### Zweck des Vorhabens:

- Gewinnung von Sand und Kies bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffs (zumindest bis rd. 150,00 m über Adria)
- Aufhöhung des Grundwasserbereiches mit ortseigenem Abraum bis 1 m über HGW
- Nutzung des entstandenen Hohlraumes als Bodenaushubdeponie und Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie
- Errichtung und Betrieb der für die o.a. Vorhaben notwendigen Bergbau/Anlagen

#### Bestandteile des Vorhabens

##### **A) Kiesgewinnung**

Gegenstand des Gewinnungsbetriebsplanes ist die Fortführung der derzeitigen Gewinnungstätigkeit in den zuletzt mit UVP-Bescheid bewilligten Abbaugebieten „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ durch Trocken- und Nassabbau bis zur Unterkante des abbauwürdigen Kieses mit anschließender Verfüllung des Grundwasserkörpers mit grubeneigenem Abraummaterial bis 1,0 m über HGW.

Dazu soll als erster Schritt der die bewilligten Abbaugebiete „Isabel I“ und „Stephanie I“ trennende gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 706 auf einer Länge von rd. 130 m westlich und rd. 170 m östlich der bestehenden Sauergasleitung, inklusive des Sicherheitsstreifens von 5,0 m auf beiden Seiten, abgebaut und anschließend die Grubensohle wiederhergestellt werden. Durch den Abbau der Sicherheitsstreifen zu „Isabel I“ und „Stephanie I“ sind diese Abbaugebiete geringfügig vom gegenständlichen Antrag betroffen.

Als nächster Schritt wird der Abbau, ausgehend vom Abbaugelände „Stephanie I“, in Richtung Norden auf das geplante Abbaugelände „Elisabeth I“ ausgeweitet. Dies erfolgt wie bisher durch abschnittsweisen Abbau. Wie schon beim „Weg 706“ wird der derzeit nicht von der UVP-Bewilligung umfasste Sicherheitsstreifen zum Erweiterungsgebiet hin mit abgebaut, um die Abbaugelände vollständig zu verbinden. Der Mast Nr. 77 der 220 kV-Leitung bleibt auf einem unangetasteten Kegel bestehen. Die Zufahrt bleibt laufend gewährleistet.

Anschließend erfolgt die Ausweitung des Abbaus auf das erste östlich angrenzende Abbaugelände „Sophia I“. Der gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 712 bleibt unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Ebenso bleiben die Masten Nr. 78 und 79 der 220 kV-Leitung als Kegel erhalten und wird deren jederzeitige Zufahrt laufend gewährleistet. Auch die ÖMV-Sonde Schö T16 bleibt vom Vorhaben ausgenommen.

Als weiterer Schritt wird die Kiesgewinnung auf die Abbaugelände „Hannah I+II“, ausgedehnt. Wie schon bei der Ausweitung von „Elisabeth I“ auf „Sophia I“ bleibt der „Sophia I“ und „Hannah I“ trennende gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 714/10 unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Es wird auch der am Nordrand situierte Mast Nr. 80 der 220 kV-Leitung mittels Kegel vom Abbau freigehalten. Gleiches gilt für die ÖMV-Sonden Schö T12 und Schö T91 welche ebenfalls, versehen mit einem Sicherheitsstreifen, vom Abbau freigehalten werden.

Für den Fall der vorübergehend mangelnden Verfügbarkeit von Bodenaushub zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante werden Abschnitte zusammengefasst und mit einer Humuszwischenabdeckung versehen.

#### *B) Bodenaushubdeponie*

Zur Sicherstellung der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen und auch von den Grundeigentümern verlangten Folgenutzung als Ackerfläche soll der durch den Abbau entstandene bergbauliche Hohlraum wieder bis zur ursprünglichen Geländeoberkante abschnittsweise mit Bodenaushub verfüllt werden.

Dabei werden die Abbaugelände zu Deponieabschnitten mit Verfüllabschnitten: Es sind dies der „Weg 706“ zwischen den bewilligten Abbaufeldern „Isabel I“ und „Stephanie I“, welcher das geringste Verfüllvolumen aufweist und die kleinste Fläche

umfasst. Dieser Bereich wird im Zuge der Verfüllung dieser Abbaufelder als Deponieraum genutzt.

Die Deponieabschnitte „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ werden entsprechend der Reihenfolge des Abbaugeschehens und der Kollaudierungsunterlagen der Verfüllabschnitte hintereinander wieder verfüllt.

Von jenen Abschnitten, deren Sohle vorübergehend mit einer Humusauflage versehen wurden, wird die kulturfähige Schicht bei Anfall von entsprechend geeignetem Bodenaushub wieder abgeschoben, anderwärtig zur Rekultivierung verwendet und die Verfüllung bis zur ursprünglichen Geländeoberkante ausgeführt.

Nach Ablauf des Planungszeitraumes sollen die projektgegenständlichen Vorgänge in den Gstössrieden auch dem kundigen Auge nur schwer kenntlich sein.

#### *Planungszeitraum*

Die genehmigungspflichtigen Arbeiten könnten sofort nach Bescheidrechtskraft beginnen, für die Dauer des Abbaus der Abbaufelder „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophie I“, „Hannah I“, „Hannah II“ sind rd. 20 Jahre veranschlagt.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen

*des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?*

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?*
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?*
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?*

*Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:*

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  - 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder*
  - 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?**

- ❖ *gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?*
- ❖ *gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?*

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).*

*Dies sind unter anderem:*

- *Abfallwirtschaftsgesetz – AWG*
- *ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG*
- *Forstgesetz*
- *Mineralrohstoffgesetz – MinroG*
- *NÖ Naturschutzgesetz*
- *Wasserrechtsgesetz WRG*

*samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

UVP Einreichung April 2016, relevante Abschnitte

ÖVE/ÖNORM EN 50341

ÖVE/ÖNORM EN 50110

Bestandsunterlagen der APG zur 220 kV Freileitung

## 3. Befund

Das gegenständliche Vorhaben umfasst im Wesentlichen

### A) Kiesgewinnung

- Ein die bewilligten Abbaugelände „ Isabel I“ und „ Stephanie I“ trennender gemeindeeigener Weg, Gst. Nr. 706 soll auf einer Länge von rd. 130 m westlich und rd. 170 m östlich der bestehenden Sauergasleitung, inklusive des Sicherheitsstreifens von 5,0 m auf beiden Seiten, abgebaut und anschließend die Grubensohle wiederhergestellt werden.
  
- Als nächster Schritt wird der Abbau, ausgehend vom Abbaugelände „ Stephanie I“, in Richtung Norden auf das geplante Abbaugelände „ Elisabeth I“ ausgeweitet. Dies erfolgt durch abschnittsweisen Abbau. Wie schon beim „Weg 706“ wird der derzeit nicht von der UVP-Bewilligung umfasste Sicherheitsstreifen zum Erweiterungsgebiet hin mit abgebaut, um die Abbaugelände vollständig zu verbinden.
  
- Anschließend erfolgt die Ausweitung des Abbaus auf das erste östlich angrenzende Abbaugelände „ Sophia I“. Der gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 712 bleibt unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen.
  
- Als weiterer Schritt wird die Kiesgewinnung auf die Abbaugelände „ Hannah I+II“, ausgedehnt. Wie schon bei der Ausweitung von „ Elisabeth I“ auf „ Sophia I“ bleibt der



„Sophia I“ und „Hannah I“ trennende gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 714/10 unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen.

- An den Rändern der Abbaugelände werden im Zuge des Kiesabbaus Wälle errichtet.

Der gewonnene Rohstoff soll innerhalb des Tagebauareals im genehmigten Kieswerk, das sich im südlichen Teil des Abbaufeldes „BWS I“ befindet, aufbereitet werden.

Der Transport des gewonnenen Materials innerhalb des Tagebaus bis zur Aufbereitungsanlage wird daher - wie schon bisher - über Aufgabetrichter und Förderbandtrassen, die verlängert bzw. verschwenkt werden können, erfolgen.

Die elektrische Versorgung der Schaltzentrale bzw. der Aufgabe - Siebanlage und Förderbänder erfolgt mittels Erdkabel, welche im Bereich der Förderbandtrasse in einem Kabelkanal mitgeführt werden.

## B) Deponierung

Der durch den Abbau entstandene bergbauliche Hohlraum soll wieder bis zur ursprünglichen Geländeoberkante abschnittsweise mit Bodenaushub verfüllt werden. Dabei werden die Abbaugelände zu Deponieabschnitten mit Verfüllabschnitten.

## C) Technische Anlagen

- Container

Im Abbaufeld „BWS I“ auf Gst. Nr. 19/1 KG Strasserfeld sind Aufenthalts- und Sanitärräume bewilligt und vorhanden. Aufgrund der Entfernung von den beantragten Abbaugeländen zur Aufbereitungsanlage in „BWS I“ wird ein Mannschaftscontainer

beim Aufgabetrichter aufgestellt. Die Hälfte des Containers wird als elektrischer Betriebsraum mit eigenem Eingang genutzt.

- Waage

Spätestens bei Beginn der Verfüllung von „Stephanie I“ wird eine Brückenwaage mit Waagcontainer bei der Sonde Schö T26 aufgestellt. Dort wird die Deponieeingangskontrolle für die weiteren Deponieabschnitte bis „Hannah II“ durchgeführt. Die Stromversorgung erfolgt durch erdverlegte Kabel.

- Berührte elektrische Leitungsanlagen

Gemäß den Erhebungen des Konsenswerbers sind Einbauten, insbesondere elektrotechnisch relevant, elektrische Leitungsanlagen durch das Vorhaben betroffen:

220 kV Freileitung der Verbund APG

Zu den Stahlgittermasten der 220 kV-Leitung der APG wird ein Kegel vom Abbau freigehalten, dessen Radius auf GOK 10 m ab Fundamentkante des Mastes nicht unterschreitet. Die Möglichkeit der Zufahrt zu den Stahlgittermasten 77, 78, 79 und 80 bleibt während des gesamten Abbaues und der Hinterfüllung erhalten.

Um eine gefahrbringende Annäherung an die spannungsführenden Leiterseile der Freileitung hintanzuhalten, wird ein Sicherheitsbereich mit seitlichem Sicherheitsabstand links und rechts der Mastmittenverbindungsline von jeweils 17,5 m definiert. In diesem Sicherheitsbereich wird Material nur mit der Schubraupe abgeschoben und eingebracht. Im Falle der Wiederverfüllung müssen Lastkraftwagen außerhalb des Sicherheitsbereiches abkippen, Arbeiten innerhalb

erfolgen ausschließlich mit der Schubraupe.

20 kV-Freileitung der Netz Niederösterreich GmbH

Vom Abbaugelände „Weg 706“ auf das Abbaugelände „ Sophie I“ bis ungefähr ins nordöstliche Eck des Abbaugeländes „ Hannah I“ ist planlich eine 20 kV-Freileitung der Netz Niederösterreich GmbH eingetragen. Eine zum Ersatz dieser Leitung geplante Verbindung im Netz wurde durch Netz Niederösterreich GmbH bereits außerhalb des Abbaugeländes hergestellt.

Die gegenständliche Freileitung wird derzeit für die Versorgung der Trafostation zwischen den Abbaufeldern „ Isabel I“ und „ Stephanie I“ sowie zu Versorgung des Feldberegnungsbrunnens entlang des Weges Nr. 714/10 benötigt. Die Freileitung wird vor Beginn des Abbaus auf den Abbaugeländen „ Hannah I+II“ entfernt, da die Trafostation in den Bereich der Wegkreuzung 710/14 und 699 versetzt wird. Von dort soll auch niederspannungsseitig die zukünftige Versorgung des Feldberegnungsbrunnens erfolgen.

(20 kV- und Niederspannungs-) Erdkabelleitungen der omv  
Hinderliche Leitungsanlagen werden durch omv umgelegt.

#### **4. Gutachten**

Hinsichtlich der betroffenen Einbauten wird die Betrachtung auf elektrische Leitungsanlagen eingeschränkt. Die ersatzweise Errichtung (bewilligungspflichtiger) Leitungsanlagen im Zuge der notwendigen Verlegung von bestehenden, hinderlichen Leitungsanlagen ist nicht im Projekt vorgesehen und somit auch nicht Gegenstand der elektrotechnischen Beurteilung.

Hinsichtlich der ausreichenden Tragfähigkeit der geplanten Kegel, auf denen die Masten der 220 kV Freileitung verbleiben, möge eine entsprechende Beurteilung (z.B. Bautechnik) eingeholt werden.

Aus elektrotechnischer Sicht werden Gefährdungen, die aus dem geplanten Vorhaben resultieren ausreichend hintangehalten, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:

### **5. Auflagen**

1. Für die gegenständlichen elektrischen Anlagen ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen, auf aktuellen Stand zu halten und zur Einsichtnahme aufzubewahren. Der verantwortliche Anlagenbetreiber ist im Anlagenbuch festzulegen.

2. Zur mängelfreien Ausführung und Prüfung der elektrischen Anlagen gem. ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 (Erstprüfung) ist ein elektrotechnischer Prüfbefund dem Anlagenbuch beizuschließen. Die durchgeführten Messungen bzw. Berechnungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

3. Die Ausführung der lokalen Erdungsanlage im Bereich der neuen Anlagenteile ist zu dokumentieren und diesbezüglich eine Aussage im elektrotechnischen Prüfbefund zu treffen.

4. Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E8120 sowie ÖVE EN1 zu erfolgen. Diesbezüglich sind Bestätigungen der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, im Anlagenbuch aufzulegen.

5. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist in Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren.

Diese Pläne, in denen auch bestehende elektrische Leitungsanlagen eingetragen sein müssen, sind auf aktuellem Stand zu halten und dem elektrischen Anlagenbuch beizuschließen.

6. Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist nachweislich das Einvernehmen mit dem Betreiber der in diesem Bereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.

7. Der Sicherheitsbereich der 220 kV-Freileitung (17,5 m links und rechts der Mastmittenverbindungsline) ist eindeutig auszuweisen – dieser Bereich ist gut sichtbar und dauerhaft vom übrigen Areal abzugrenzen. Auf die Gefährdung durch hochspannungsführende Teile ist gut sichtbar in regelmäßigen Abständen hinzuweisen.

8. Bei den Masten der 220 kV-Freileitung ist in den relevanten Betriebsphasen ein Anfahrschutz vorzusehen.

9. Sämtliche Personen, denen Zugang zum Betrieb (mit möglichem Bezug zum Sicherheitsbereich der 220 kV-Freileitung) gewährt wird, sind hinsichtlich der von den hochspannungsführenden Leiterseilen der 220 kV-Freileitung ausgehenden elektrischen Gefährdung sowie hinsichtlich dem festgelegten Sicherheitskonzept nachweislich zu unterweisen.

Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bestimmungen der Elektroschutzverordnung wird hingewiesen.

**Datum:** .22.11.2016..... **Unterschrift:** 

